

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201030_coronaschutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf) sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zur Anordnung

der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Fußgängerzonen

Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Fußgängerzonen

Für das Gebiet der Stadt Aachen wird die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske für folgende Fußgängerzonen angeordnet:

a) im historischen Altstadtkern:

Augustinerplatz, Kockerellstraße, die obere Pontstraße (von Markt bis Neupforte und von Driescher Gässchen bis Heilig Kreuz), Markt, Jakobstraße (bis Johannes-Paul-II Straße), Johannes-Paul-II Straße, Ritter-Chorus-Straße, Katschhof, Krämerstraße, Hühnermarkt, Rethelstraße, Rommelsgasse, Hof, Romaneygasse, Münsterplatz, Kleinmarschierstraße (ab Jesuitenstraße), Schmiedstraße, Spitzgässchen, Domhof, Fischmarkt, Annastraße (von Fischmarkt bis Ecke Frère-Roger-Straße),

b) darüber hinaus in den Fußgängerzonen:

Adalbertstraße, Holzgraben, Dahmengraben, Großkölnstraße, Buchkremmerstraße, Ursulinerstraße, Wirichsbongardstraße (zwischen Reihstraße und Friedrich-Wilhelm-Platz), Burtscheider Markt (ab Ecke Hauptstraße), Kapellenstraße (im Bereich Viehhofstraße bis Altdorfstraße), Altdorfstraße (bis Wendehammer).

Begründung

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Coronaschutzverordnung sowie des einschlägigen Erlasses sind die stark frequentierten öffentlichen Bereiche, in denen eine Maskenpflicht gilt, durch die zuständige Behörde festzulegen.

Dem entsprechend wird die Maskenpflicht für die in dieser Verfügung benannten Fußgängerzonen angeordnet.

Aufgrund des weiter fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es unerlässlich, die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske für die genannten Bereiche anzuordnen, da die Einhaltung von Mindestabständen dort nicht sichergestellt werden kann.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für die Stadt Aachen aktuell bei dem Wert von 193 (Stand: 30.10.2020).

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die in dieser Verfügung genannten Straßen auf dem Gebiet der Stadt Aachen.

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt vom 02.11.2020 bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschrift

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 2 der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aachen, den 31.10.2020

In Vertretung

Grehling
Stadtdirektorin